

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung Sicher Wohnen Plus 2011

(ABHP 2011) Fassung 01.09.2011 (Nr. 1464)

Teil A – Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1 – Welche Gefahrenumstände müssen Sie uns bei Vertragsabschluss mitteilen?**

Bei Vertragsabschluss müssen Sie als Versicherungsnehmer, uns alle bekannten Umstände die für die Übernahme der Gefahr durch uns erheblich sind, vollständig und wahrheitsgemäß bekanntgeben. Als erheblich gelten im Zweifel jene Umstände, nach denen Sie von uns ausdrücklich und schriftlich befragt wurden. Haben Sie diese Pflicht schulhaft verletzt, können wir als Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958, (BGBl. 2/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2012), (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und werden in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 2 – Was müssen Sie im Fall einer Gefahrerhöhung beachten?

1. Nach Vertragsabschluss dürfen Sie ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen, oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangen Sie Kenntnis von einer Gefahrerhöhung die ohne Ihr Wissen oder ohne Ihren Willen eingetreten ist, so müssen Sie uns diese unverzüglich schriftlich mitteilen.
2. Tritt eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ein, können wir als Versicherer den Vertrag kündigen. Wir sind außerdem nach Maßgabe der §§ 23 - 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie eine der unter Punkt 1 genannten Pflichten verletzen.
3. Die Bestimmungen aus Punkt 1 und 2 gelten auch für eine Gefahrerhöhung die in der Zeit zwischen Antragsstellung und -annahme eingetreten ist und uns bei Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 3 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

1. Verletzen Sie gesetzliche, behördliche oder mit uns vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder dulden Sie deren Verletzung, so können wir innerhalb eines Monats nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Wird der Zustand der vor Verletzung der Sicherheitsvorschriften bestanden hat wieder hergestellt, erlischt unser Kündigungsrecht.
2. Tritt ein Schadenfall nach Verletzung der Sicherheitsvorschriften ein und beruht die Verletzung auf Vorsatz durch Sie, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Unsere Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder wenn sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung aus Artikel 2 Anwendung.

Artikel 4 – Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz und was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

1. Die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren müssen Sie gegen Aushändigung der Polizze, die Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizze festgesetzten Terminen entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, von Ihnen aber binnen 14 Tagen bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkt.
3. Für die Folgen einer nicht rechtzeitigen Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann von uns nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.
4. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig von Ihnen aufgelöst, so gebührt uns für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit die Prämie, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt uns jene Prämie, die wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben. Treten wir, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, nach § 38 (1) VersVG zurück, kann von uns eine angemessene Geschäftsgebühr verlangt werden.

Artikel 5 – Dauerrabatt

Der in Ihrer Versicherungspolizze ausgewiesenen Prämie liegt ein Dauerrabatt für die vereinbarte Vertragslaufzeit zugrunde. Wird der Versicherungsvertrag von Ihnen vorzeitig beendet, sind wir zur Nachforderung des vereinbarten Dauerrabattes berechtigt. Die vereinbarte Regelung zur Rückforderung des Dauerrabattes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag und/oder der Versicherungspolizze.

Artikel 6 – Unter welchen Voraussetzungen können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Polizze können Sie schriftlich vom Vertrag zurücktreten wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung folgende Urkunden und Informationen nicht erhalten haben:

- a) die Versicherungsbedingungen oder die in § 252 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) enthaltenen Mitteilungen oder
- b) sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsagent“ erfolgte, die Informationen, Dokumentation und Beratung gemäß §§ 137f Abs 7 und 8, 137g Gewerbeordnung (GewO) 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 oder
- c) eine Kopie Ihrer Vertragserklärung.

Das Rücktrittsrecht erlischt gemäß § 5b VersVG spätestens einen Monat nach Erhalt der Versicherungspolizze einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Artikel 7 – Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über Ihr Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über Ihre Liegenschaft können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 8 – Mehrfache Versicherung; Vereinbarter Selbstbehalt

1. Nehmen Sie für das versicherte Interesse bei einem anderen Versicherer eine Versicherung gegen dieselben Gefahren auf, müssen Sie uns unverzüglich den anderen Versicherer und die Höchsthaftungssumme/Versicherungssumme anzeigen.
2. Wurde vereinbart, dass Sie einen Teil des Schadens selbst tragen (vereinbarter Selbstbehalt), so dürfen Sie für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass Sie den vereinbarten Teil des Schadens selber tragen müssen.

Artikel 9 – Überversicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Das heißt, auch wenn die Höchsthaftungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), müssen wir nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung erbringen.
2. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 10 – Begrenzung der Entschädigung

Die Höchsthaftungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Höchsthaftungssumme begrenzt.

Artikel 11 – Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann die Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige verlangen. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
 - a) Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - b) Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig den Vertragspartnern. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, werden sie von uns unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig uns (dem Versicherer) und Ihnen (dem Versicherungsnehmer).
 - c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
3. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
4. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 12 – Was passiert bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadenfalles oder bei Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt?

1. Wird ein Schaden durch Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeigeführt, sind wir Ihnen gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

Werden nach Eintritt eines Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten von Ihnen oder einer mitversicherten Person grobfahlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.

2. Sind Sie oder eine mitversicherte Person wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 13 – Wann erhalten Sie eine Entschädigungszahlung?

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, es kann jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung jener Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Kann infolge eines Verschuldens von Ihnen die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden, ist der Lauf der Frist solange gehemmt.
2. Wir sind berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn
 - a) Zweifel über Ihre Berechtigung zum Zahlungsempfang bestehen, und zwar bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen Sie eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht, nachdem wir Ihnen gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

Artikel 14 – Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Sofern in den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung Sicher Wohnen Plus 2011 oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des Schadenfalles sowohl Sie als Versicherungsnehmer als auch wir als Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Von uns ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Ihre Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
3. Haben Sie einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, sind wir berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 15 – In welcher Form müssen Sie Erklärungen abgeben?

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Rücktritts- und Kündigungserklärungen müssen von Ihnen schriftlich erfolgen. Hinsichtlich der Schadenanzeigen siehe die jeweiligen Bestimmungen über die Obliegenheiten im Schadenfall in den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung Sicher Wohnen Plus 2011.

Artikel 16 – Wann kommt es zu einer stillschweigenden Verlängerung des Versicherungsvertrages?

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt worden ist.
2. Sind Sie Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes, gilt die Regelung hinsichtlich der stillschweigenden Vertragsverlängerung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

Artikel 17 – Schäden durch Terrorakte

1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung Sicher Wohnen Plus 2011 angeführten nicht versicherten Schäden, sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Sind Sie als Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so haben Sie nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

2. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

Der Ausschluss gemäß Punkt 1 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben. Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird von uns als Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

2.1. Ausgeschlossene Schäden:

Im Rahmen dieser Bestimmung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, keine Deckung für

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden; Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2.2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

2.3. Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als EUR 5.000.000,00, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je versichertem Risiko und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

2.4. Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird von uns in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,00 zuzüglich allfälliger Staatshaftung vorsieht. Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

2.5. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. Geltungsdauer

Punkt 2 kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieses Artikels oder des Vertrages für sich allein von uns unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Punktes 2 jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. Schlussbestimmung

Die Bestimmungen dieses Artikels lassen alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Teil B – Haushaltversicherung

Artikel 18 – Höchsthaftungssumme

Unsere Leistung als Versicherer ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Höchsthaftungssumme begrenzt, wobei für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und handgeknüpfte „echte“ Teppiche die Versicherungsleistung mit einem Drittel der Höchsthaftungssumme begrenzt ist.

1. Berechnungsgrundlage der Höchsthaftungssumme

Die Höchsthaftungssumme wird auf Basis der Quadratmeteranzahl der Wohnnutzfläche des versicherten Objektes ermittelt. Als Wohnnutzfläche gilt die Wohnzwecken dienende Bodenfläche der versicherten Wohnung bzw. des Eigenheimes inklusive der für diese Zwecke verwendeten Keller- und Dachbodenräume. Soweit der Inhalt von Kanzleien/Ordinationen mitversichert wird, ist die Nutzfläche dieser Räume ebenfalls hinzuzurechnen. Unberücksichtigt bleiben offene Balkone und Terrassen. Jede Veränderung der Wohnnutzfläche während der Vertragslaufzeit aufgrund von Aus- und Zubauten (Dachbodenausbau, Wintergarten, verbaute Balkone...) oder Wohnungswechsel ist uns vor Beginn der Arbeiten bzw. vor Übersiedlung zu melden. Unrichtige Quadratmeterangaben führen zur Leistungskürzung (siehe dazu Punkt 2).

2. Unrichtige Quadratmeterzahl/Unterversicherung

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Wohnnutzfläche der Wohnung bzw. des Eigenheimes größer ist als die der Berechnungsgrundlage der Höchsthaftungssumme zugrunde liegende Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche zur tatsächlichen Wohnnutzfläche der Wohnung bzw. des Eigenheimes. Diese Bestimmung findet keine Anwendung sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt oder die Höchsthaftungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

3. Wertanpassung

Die Höchsthaftungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise gemäß dem Index der Verbraucherpreise (laut Veröffentlichung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes) seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index herangezogen. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert. Der Ausgangsindex ist in der Polizze angeführt. Diese Vereinbarung ist obligatorisch und kann während der Dauer des Vertrages nicht separat gekündigt werden.

Artikel 19 – Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert ist Ihr gesamter Wohnungsinhalt

Dieser umfasst alle beweglichen Sachen die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und in Ihrem Eigentum oder im Eigentum der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz) stehen.

1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör: Malerei, Tapeten, Verfliesungen, Fußboden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klossets und Armaturen, Markisen, Rollläden und Außenjalousien. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und Sie als Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes sind.

1.3. Die Einrichtung von Fremenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

1.4. Gebäudeverglasungen (ohne Flächenbegrenzung), die zu den ausschließlich von Ihnen benützten Räumen gehören.

1.5. Im Rahmen der Glasbruchversicherung (Artikel 20, Punkt 5) sind die Verglasungen von Gewächs- und Treibhäusern sowie Sonderverglasungen (das sind Verglasungen von Einfriedungen, Verbindungsgängen, Hauseinfahrten und Carports am versicherten Grundstück) bis EUR 500,00 mitversichert.

1.6. Balkon-/Terrassenblumen und -gefäße.

1.7. Antennenanlagen inkl. Parabolspiegel auf dem in der Polizze angeführten versicherten Grundstück.

1.8. Spielplatzeinrichtungen auf dem in der Polizze angeführten versicherten Grundstück.

1.9. in Ihrem Eigentum stehende Gartenhütten und Carports auf dem in der Polizze angeführten versicherten Grundstück.

1.10. Fremde Sachen – ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste – soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

1.11. Gewerblich genutzte Bürogeräte, das sind Telefon, Fax, Drucker, Computer oder Laptop. Diese sind ausschließlich gegen Schäden durch indirekten Blitzschlag bis EUR 1.500,00 je Gerät, max. EUR 3.000,00 mitversichert.

1.12. Nur wenn vereinbart und in der Polizze ausgewiesen: Die Einrichtung von ärztlichen Ordinationsräumen und zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Ateliers/ärztlichen Ordinationsräume in Wohnungen. Die Einrichtungen und Instrumente sind mitversichert, soweit sie sich in Ihrer Wohnung oder in Räumen befinden, die mit Ihrer Wohnung unmittelbar in Verbindung stehen. Die zur zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert. Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Patienten durch einfachen Diebstahl (Artikel 20, Punkt 4.1.4) entwendet werden. Bei den versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen, die der Ausübung eines Berufes dienen, sind Überspannungsschäden durch Induktion oder Influenz atmosphärischer Elektrizität, die infolge Übertragung durch Freileitungen entstehen, nicht versichert.

1.13. Nur wenn vereinbart und in der Polizze ausgewiesen: Die Einrichtung von Kanzleien von Rechtsanwälten und Notaren sowie kommerzielle Büros. Die Einrichtung der Kanzlei einschließlich Büromaschinen ist mitversichert, soweit sie sich in Ihrer Wohnung oder in Räumen befinden, die mit Ihrer Wohnung unmittelbar in Verbindung stehen. Wir haften jedoch

nicht, wenn Sachen der Kunden durch einfachen Diebstahl (Artikel 20, Punkt 4.1.4) entwendet werden. Bei den versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen, die der Ausübung eines Berufes dienen, sind Überspannungsschäden durch Induktion oder Influenz atmosphärischer Elektrizität, die infolge Übertragung durch Freileitungen entstehen, nicht versichert.

2. Nicht versicherte Sachen

- 2.1. Baubestandteile und Gebäudezubehör gemäß Punkt 1.2, wenn diese sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und Sie als Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes sind.
- 2.2. Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese noch nicht fix montiert sind, Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder.
- 2.3. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, Motorfahrräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör.

3. Versicherte Kosten

Das sind nachgenannte Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen können, aber mit den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der versicherten Sachen nicht unmittelbar zusammenhängen.

Zusätzlich zur Höchsthaftungssumme sind folgende Kosten versichert:

Nebenkosten	zusätzlich bis 15 % der Höchsthaftungssumme
Ersatzwohnung nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis	zusätzlich bis 12 Monate, max. EUR 15.000,00

- 3.1. Nebenkosten sind Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten, Entsorgungskosten, Kosten für die Deponie des Schuttes und der nicht mehr verwendbaren Reste auf der nächsten geeigneten Ablagerungsstätte sowie die Kosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall. Diese Kosten müssen verursacht werden durch
 - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr;
 - am versicherten Ort befindliche versicherte Sachen.
Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert. Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
- 3.1.1. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für den notwendigen Abbruch stehengebliebener und vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am versicherten Ort – soweit sie versicherte Sachen betreffen.
- 3.1.2. De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Wohnungseinrichtungen.
- 3.1.3. Feuerlöschkosten sind die durch Brandbekämpfung entstehenden Kosten, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 4.2.
- 3.1.4. Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 3.1.5. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verstehen.
- 3.1.6. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, die dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verwerten, zu beseitigen oder deponierfähig zu machen. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung uns unverzüglich gemeldet wurde.
- 3.1.7. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.
- 3.2. Kosten für eine Ersatzwohnung nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis: Wird durch einen ersatzpflichtigen Schaden die vom Ihnen dauernd bewohnte Wohnung ganz oder teilweise unbenutzbar und ist der Verbleib in den benutzbaren Teilen der Wohnung nicht zumutbar, werden die nachweisbaren Mehrkosten, die sich aus der Anmietung einer Wohnung gleicher Art, Größe und Lage bzw. angemessener Kosten für Hotelräumlichkeiten ergeben, ersetzt. Die Leistung ist für die Dauer von höchstens 12 Monaten ab Eintritt des Versicherungsfalles, jedoch gesamt mit maximal EUR 15.000,00 (zusätzlich zur Höchsthaftungssumme) begrenzt.

Im Rahmen der Höchsthaftungssumme sind folgende Kosten versichert:

Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten	✓
Notverglasungs- oder Notverschalungskosten	✓
Schlossänderungskosten nach einem Einbruch	bis EUR 1.000,00
Telefon- und Internetmissbrauch nach einem Einbruchschaden sowie Telefonmissbrauch nach Beraubung	bis EUR 500,00
Wiederbeschaffungskosten für Dokumente	bis 2 % der Höchsthaftungssumme
Kosten des Aufgebotsverfahrens	✓

- 3.3. Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten sind Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie im Schadenfall zur möglichen Abwendung oder Minderung des Schadens bzw. zur Brandbekämpfung aufgewendet haben.
- 3.4. Notverglasungskosten sind Kosten für eine Notverglasung oder Notverschalung anlässlich eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens.

- 3.5. Kosten der notwendigen Schlossänderungen an Zugangstüren der versicherten Wohnung sind bis EUR 1.000,00 mitversichert, wenn die Original- oder Duplicatsschlüssel durch Beraubung innerhalb Österreichs oder durch Einbruchdiebstahl in Gebäuden innerhalb Österreichs abhanden gekommen sind.
- 3.6. Kosten für Telefon- und Internetmissbrauch sind jene Kosten,
- die infolge eines versicherten Einbruchdiebstahles durch die unbefugte Benutzung von Telefon oder Internet durch den/die Täter entstehen;
 - die infolge eines versicherten Beraubungsschadens durch die unbefugte Benutzung des Telefons durch den/die Täter entstehen.
- Wir ersetzen die dadurch entstandenen Mehrkosten bis zu EUR 500,00. Als Nachweis dient die Telefon- bzw. Internetrechnung, eine Auflistung der Telefongespräche bzw. Internetzugriffe in dieser Zeit durch die jeweilige Telefon-/Internetgesellschaft sowie die durchschnittlichen Telefon- bzw. Internetkosten der letzten 6 Monate.
- 3.7. Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles, übernehmen wir die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie einer allfällig notwendigen Kraftloserklärung bis zu einem Höchstbetrag von 2 % der Höchsthaftungssumme.
- 3.8. Bei Verlust von Sparbüchern ohne Losungswort und bei Wertpapieren werden von uns die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland übernommen.

4. Nicht versicherte Kosten

- 4.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- 4.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 20 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Feuerversicherung

Brand (der Brandherd ist mitversichert)	✓
Direkter Blitzschlag	✓
Indirekter Blitzschlag	✓
Explosion	✓
Verpuffung (inkl. der damit verbundenen Verrußungsschäden)	✓
Versengen durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung	bis EUR 500,00
Flugzeugabsturz (auch unbemannt)	✓

- 1.1. Versichert sind Schäden die durch die unter Punkt 1 genannten Gefahren entstehen, sowie das Abhandenkommen bei diesen Ereignissen.
- 1.1.1. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden gilt der Brandherd als mitversichert.
- 1.1.2. Als direkter Blitzschlag gilt die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzes, wenn er unmittelbar in die versicherten Sachen einschlägt.
- 1.1.3. Ein indirekter Blitzschlag liegt vor, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten Sachen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.
- 1.1.4. Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- 1.1.5. Verpuffungsschäden in Kachelöfen und damit verbundene Verrußungsschäden sind Schäden an Kachelöfen und damit verbundene Ruß- und Rauchschäden, die infolge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall entstanden sind.
- 1.1.6. Versengen durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung (Sengschäden) ist das Einwirken von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen ohne dass ein Brand entsteht, vorliegt oder auslösend war. Sengschäden sind bis EUR 500,00 mitversichert.
- 1.1.7. Als Flugzeugabsturz gilt der Absturz oder Anprall von (auch unbemannten) Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.
- 1.2. Folgende Schäden sind nicht versichert:
- 1.2.1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden.
- 1.2.2. Schäden an Sachen die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden.
- 1.2.3. Schäden durch Unterdruck (Implosion).
- 1.2.4. Schäden an Elektrogeräten durch die Energie des elektrischen Stromes.

2. Leitungswasserversicherung

Austritt von Leitungswasser	✓
Frost	✓
Wasseraustritt aus Aquarien	✓
Wasseraustritt aus Wasserbetten	✓

- 2.1. Versichert sind Sachschäden, die an den versicherten Sachen
- durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser;
 - durch den plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien oder Wasserbetten;
- verursacht werden. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosets, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 19 zum Wohnungsinhalt gehören.

- 2.1.1. Unter Austritt von Leitungswasser wird das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Heizungsanlagen verstanden.
- 2.1.2. Unter den Begriff Frost fallen Frostschäden an Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosets, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 19 zum Wohnungsinhalt gehören.
- 2.1.3. Austritt von Wasser aus Aquarien (max. Fassungsvermögen 750 Liter) ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus Aquarien und ist dem Leitungswasseraustritt gleichgestellt.
- 2.1.4. Austritt von Wasser aus Wasserbetten ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus Wasserbetten und ist dem Leitungswasseraustritt gleichgestellt.
- 2.2. Folgende Schäden sind nicht versichert:
- 2.2.1. Schäden durch Grund- oder Hochwasser, Überschwemmung, Muren, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.
- 2.2.2. Schäden am Aquarieninhalt bei Wasseraustritt aus Aquarien.

3. Sturmversicherung

Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch	✓
Katastrophenschutz: Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Lawinenluftdruck, Erdsenkung, Muren, Erdbeben (Selbstbehalt EUR 350,00), witterungsbedingter Kanalrückstau	bis EUR 7.500,00 pro Schadenfall und Versicherungsjahr
Dachlawinen und abrutschende Schneelast	✓

- 3.1. Versichert sind Sachschäden, die an den versicherten Sachen
- durch die unmittelbare Einwirkung einer unter Punkt 3 versicherten Gefahr entstehen,
 - durch die nachweisbare unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen.
- 3.1.1. Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit im einzelnen Fall ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 3.1.2. Hagel ist ein witterungsbedingter fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.
- 3.1.3. Schneedruck ist die Druckauswirkung natürlich angesammelter (ruhender oder abgerutschter, nicht aufprallender) Schnee und/oder Eismassen.
- 3.1.4. Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.
- 3.1.5. Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.
- 3.1.6. Als Niederschlags- und Schmelzwasser gilt Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen im Inneren des Gebäudes (innerhalb der tragenden Umschließungswände). Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadensereignisses vollständig geschlossen ist.
- 3.1.7. Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von natürlichen und künstlichen Gewässern.
- 3.1.8. Unter einer Überschwemmung wird Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser verstanden, das nicht auf normalem Weg abfließt und sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.
- 3.1.9. Lawinen sind von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Lawinenluftdruck ist der außergewöhnliche Anstieg oder Abfall des atmosphärischen Luftdrucks in unmittelbarer Umgebung einer Lawine und die daraus folgenden Luftbewegungen.
- 3.1.10. Als Erdsenkung gilt eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 3.1.11. Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wasserbewegungen ausgelöst werden und bilden einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
- 3.1.12. Als Erdbeben gilt eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den versicherten Risikoort mindestens EMS 6 nach EMS-98 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 350,00 je Schadenfall vereinbart.
- 3.1.13. Als witterungsbedingter Kanalrückstau gilt das Austreten von Wasser aus in Gebäuden befindlichen Kanalöffnungen durch außergewöhnliche Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Witterungsverhältnissen nicht gerechnet werden muss.
- 3.1.14. Dachlawinen sind von Dächern herabfallende Schnee- und/oder Eismassen.
- 3.2. Für Katastrophenschäden (Punkt 3.1.6 bis 3.1.13) ist die Versicherungssumme mit EUR 7.500,00 pro Schadenfall und Versicherungsjahr begrenzt.
- 3.3. Übersteigt die Entschädigung zu einem Schaden anlässlich eines Ereignisses aus dem Katastrophenschutz für den gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereiches der ERGO Versicherung Aktiengesellschaft zusammen den Betrag von EUR 5.000.000,00 (Kumulschadengrenze), werden die Entschädigungen, die auf die einzelnen Schäden/Anspruchberechtigten entfallen, verhältnismäßig gekürzt. In diesem Fall haftet die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft für die Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betreffenden Sachversicherungsverträgen.
- 3.4. Folgende Schäden sind nicht versichert:
- 3.4.1. Schäden durch Grundwasser.
- 3.4.2. Schäden durch Ansteigen des Grundwasserspiegels.
- 3.4.3. Schäden durch Grundfeuchte und Langzeiteinwirkungen.
- 3.4.4. Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.

- 3.4.5. Schäden durch einen Wind von weniger als 60 km/h.
- 3.4.6. Schäden durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Objektes wenn der Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Eigentümer ist.
- 3.4.7. Schäden durch Niederschlags- oder Schmelzwasser
 - an tragenden Gebäudeteilen und an der Außenseite des versicherten Gebäudes,
 - an Außentüren und Fenstern;
 - welche durch Öffnungen am Dach infolge von Umbauten, Anbauten, Neubauten bzw. Reparaturarbeiten sowie durch offene Dachluken (Dachfenster bzw. offene Fenster und Türen) entstehen.

4. Einbruchdiebstahlversicherung

Versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl	✓
Vandalismus	✓
Vandalismus an der Wohnungstür (Selbstbehalt EUR 350,00, ausgenommen für Schlossänderungskosten)	✓
Einfacher Diebstahl von Bargeld und Valuten von Wohnungsinhalt	bis EUR 365,00 bis EUR 1.450,00
Beraubung	✓

- 4.1. Versichert sind Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, Vandalismus, einfachen Diebstahl und Beraubung.
- 4.1.1. Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in die versicherten Räumlichkeiten
 - durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
 - durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt;
 - heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet;
 - mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt;
 - mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.
- 4.1.2. Ein Einbruchdiebstahl in versperrte Geldschränke oder Mauersafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur vor, wenn sich der Täter diese Schlüssel durch Einbruchdiebstahl in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.
- 4.1.3. Vandalismus ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, nachdem der Täter durch Einbruch gemäß Punkt 4.1.1 in die versicherten Räumlichkeiten gelangt ist.
Unabhängig vom Vorliegen eines Einbruchdiebstahles im vorgenannten Sinne, sind Schäden durch boshafte Sachbeschädigung von Wohnungstüren die den versicherten Räumlichkeiten zuzuordnen sind mitversichert. Es gilt hierfür ein Selbstbehalt von EUR 350,00, ausgenommen für Schlossänderungskosten, vereinbart.
- 4.1.4. Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 4.1.1 oder eine Beraubung gemäß Punkt 4.1.5 vorliegt.
Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die im Freien auf dem versicherten Grundstück und im Stiegenhaus versicherten Sachen gedeckt. Die Haftung für Bargeld und Valuten ist mit EUR 365,00 und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.450,00 begrenzt.
- 4.1.5. Beraubung liegt vor, wenn tätliche Gewalt gegen Sie, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, oder andere Personen die berechtigt in den versicherten Räumlichkeiten anwesend sind, angewendet oder angedroht wird, um versicherte Sachen wegzunehmen.

4.2. Haftungsbegrenzungen

Für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher ohne Lösungswort, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen ist die Haftung mit folgenden Beträgen zusätzlich zur Höchsthaftungssumme begrenzt:

- a) in – auch unversperrten – Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend
 - für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher ohne Lösungswort EUR 4.000,00 davon freiliegend EUR 400,00;
 - für Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen EUR 20.000,00, davon freiliegend EUR 2.500,00.
- b) im versperrten, eisernen, feuерfesten Geldschrank (mind. 100 kg Gewicht) oder Wertbehältnis der Widerstandsklasse EN0 oder VSÖ-Sicherheitsgrad IV EUR 30.000,00.

Die Haftungsbegrenzungen stellen die Höchstentschädigung dar, auch für den Fall, das mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt abgeschlossen wurden.

5. Glasbruchversicherung

Innen- und Gebäudeverglasungen (auch aus Kunststoff)	✓
Verglasungen (auch aus Kunststoff) von Gewächs- und Treibhäusern; Sonderverglasungen	bis EUR 500,00

- 5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden
- 5.1.1. an sämtlichen Innenverglasungen wie z.B. Möbel und Bilderverglasungen, Wandspiegel, Verglasungen von Duschkabinen, Cerankochflächen sowie Gebäudeverglasungen ohne Flächenbegrenzung gemäß Artikel 19, Punkt 1.4 wie Windfänge, Glas- bzw. Vordächer, Solar- und Flachkollektoren am Gebäude.
- 5.1.2. an Verglasungen von Gewächs- und Treibhäusern, die mindestens einfach fundamentiert, von stabiler Konstruktion, begehbar und für den privaten Gebrauch bestimmt sind, Nicht versichert sind Beetabdeckungen, Schutzplatten aus Glas, etc..
- 5.1.3. an Sonderverglasungen. Sonderverglasungen sind Verglasungen von Einfriedungen, Verbindungsgängen, Hauseinfahrten und Carports am versicherten Grundstück.
- 5.1.4. mitversichert sind auch Verglasungen aus Kunststoff.

- 5.2. Folgende Schäden sind nicht versichert:
- 5.2.1. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohgläsern, Beleuchtungskörpern, Glasabdeckungen von Schwimmbädern.
- 5.2.2. Schäden an Fassungen und Umrahmungen.
- 5.2.3. Schäden an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten.
- 5.2.4. Schäden, die nur in einem Zerkatzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Belägen bestehen.

6. Kühlgutversicherung

Schäden an Tiefkühlgut	bis EUR 300,00
------------------------	----------------

- 6.1. Versichert ist der Verderb von privatem Tiefkühlgut in Tiefkühltruhen und –schränken bis zu einem Höchstbetrag von EUR 300,00 als Folge von:
- 6.1.1. Versagen der maschinellen oder elektrischen Küleinrichtungen durch Material- oder Herstellfehler, Kurzschluss, Überspannung und Ungeschicklichkeit;
- 6.1.2. nachweislichem Stromausfall.
- 6.2. Nicht versichert sind Schäden am Tiefkühlgut
- 6.2.1. infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung.
- 6.2.2. als Folge gewöhnlicher Abnutzung, Alterserscheinungen, Korrosion und Ablagerungen an der Küleinrichtung.
- 6.2.3. durch natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes.

7. Welche Schäden sind generell nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Kernenergie (gilt für Punkt 1-6).

Artikel 21 – Wo gilt Ihre Versicherung?

1. Die Versicherung gilt in den von Ihnen bewohnten Räumen des Gebäudes auf dem Grundstück, das in der Polizze als versicherter Risikoort angeführt ist.
2. Außerhalb der Wohnräume sind am versicherten Grundstück folgende Sachen des Wohnungsinhaltes versichert:
- 2.1. Auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeugzubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram	✓
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

- 2.2. Im Stiegenhaus:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder	✓
-----------------------------------------------------------------------------------------	---

- 2.3. Im Freien auf dem versicherten Grundstück:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder	✓
Balkon-/Terrassenblumen und -gefäße	✓
Antennenanlagen inkl. Parabolspiegel	✓
Spielplatzeinrichtungen	bis EUR 5.000,00
Gartenhütten und Carports (im Eigentum des Versicherungsnehmers)	✓

- 2.3.1. Spielplatzeinrichtungen sind Kinderspielgeräte (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen u. dgl.) die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind und sich Ihrem Eigentum befinden. Die Entschädigung ist mit EUR 5.000,00 je Schadenfall begrenzt.
- 2.3.2. Gartenhütten und Carports am versicherten Grundstück sind mitversichert, sofern sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden.

3. Außenversicherung außerhalb des versicherten Grundstückes

Außenversicherung innerhalb Europas im geographischen Sinn	bis 10 % der Höchsthaftungssumme
Einbruch in das Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs (subsidiär zu einer eventuell bestehenden KFZ-Versicherung)	bis 1 % der Höchsthaftungssumme max. EUR 1.000,00
Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen innerhalb Österreichs	✓
Inhalt von Garderobekästen	bis EUR 500,00
Reisegepäckversicherung	bis EUR 1.000,00
Wohnsitze von studierenden Kindern innerhalb Europas	bis EUR 10.000,00

- 3.1. Außerhalb der Wohnungen sind in Europa im geographischen Sinn oder einem Mittelmeeranliegerstaat versichert: Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in ständig bewohnten Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10 % der Höchsthaftungssumme und mit 10 % der für der für Einbruchdiebstahl geltenden Haftungsbegrenzungen beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann. Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden mitversichert.

- 3.2. **Einbruch in das Kraftfahrzeug**
 Innerhalb der Republik Österreich sind die zum persönlichen Gebrauch dienenden Sachen des Wohnungsinhaltes gegen Verlust durch Aufbrechen eines auf Sie zugelassenen Personenkraftwagens versichert. Die versicherten Gegenstände müssen, mit Ausnahme von kurzfristig im Fahrgastraum aufbewahrter Bekleidung (nicht in Behältnissen befindlich) wie Sakkos, Mäntel, Westen (nicht jedoch Leder- u. Pelzbekleidung), im versperrten Kofferraum des Fahrzeugs aufbewahrt werden. Die Entschädigung ist mit 1 % der Höchsthaftungssumme, max. EUR 1.000,00 begrenzt. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schmuck, Wertsachen, Geld- und Geldeswert, Uhren, Apparate und technische Geräte (wie z.B. Laptop oder Mobiltelefon) nebst Zubehör u. Handelswaren. Diese Vereinbarung gilt subsidiär zu einer eventuell bestehenden Kraftfahrzeugversicherung.
- 3.3. **Diebstahl von Kinderwägen und Krankenfahrstühlen**
 Versichert sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle bei Einbruchdiebstahl in Räume eines Gebäudes bzw. in ein Fahrzeug, bei Beraubung sowie bei einfachem Diebstahl. Die Versicherung gilt innerhalb Österreichs.
- 3.4. **Einbruch in Garderobekästen**
 Versichert ist der Wohnungsinhalt gemäß Artikel 19, Punkt 1.1 auch bei Einbruchdiebstahl in Garderobekästen, die sich in Räumen eines Gebäudes befinden, ohne dass in diese Räume gemäß Artikel 20, Punkt 4.1.1 eingebrochen wurde. Die Versicherung gilt innerhalb Österreichs und nur soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet. Die Entschädigung ist mit EUR 500,00 begrenzt.
- 3.5. **Reisegepäckversicherung**
 Mitversichert ist das Reisegepäck, das Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz) zum persönlichen Gebrauch auf Urlaubs-, Geschäfts- oder Dienstreisen mit sich führen. Die Entschädigung ist mit EUR 1.000,00 innerhalb eines Versicherungsjahres begrenzt. Das Reisegepäck ist versichert gegen Verlust
 - durch einfachen Diebstahl während der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und während des Aufenthaltes in Hotels, Pensionen und Privathäusern (ausgenommen sind Wochenend- und Schrebergartenhäuser, Bade-, Jagd-, Skihütten u. ä.);
 - durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis während der Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel.
 Nicht zum Reisegepäck gehören Schmuck, Wertsachen, Geld- und Geldeswert, Uhren, Apparate und technische Geräte (wie z.B. Laptop oder Mobiltelefon) nebst Zubehör, Pelze und Handelswaren, Warenmuster und gewerbliche Gerätschaften.
 Eine Entschädigungsleistungen wird nur erbracht, wenn die erforderliche Sorgfalt hinsichtlich der Verwahrung und Beaufsichtigung des versicherten Reisegepäcks angewendet wurde.
- 3.6. **Wohnsitze von studierenden Kindern innerhalb Europas**
 Mitversichert bis zu EUR 10.000,00 ist der Wohnungsinhalt der mitversicherten Kinder, wenn es sich um Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende handelt, welche vorübergehend nicht am versicherten Wohnsitz wohnen. Der Deckungsschutz endet mit der Gründung eines eigenen Haushaltes außerhalb Ihrer versicherten Wohnung, jedoch bis spätestens bei Erreichung des 25. Lebensjahres. Sollte für den zusätzlich versicherten Wohnsitz bereits eine Haushaltversicherung durch den Vermieter bestehen, so gilt diese Erweiterung nur subsidiär.
- 3.7. **Wohnungswechsel**
 Bei einem Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden und mit dem Meldezettel nachzuweisen.

Artikel 22 – Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?

1. Ersatzleistung für versicherte Sachen

Wir ersetzen Ihnen jenen Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht.

- 1.1. Für zerstörte oder entwendete Sachen ersetzen wir die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).
- 1.2. Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung. Restwerte werden auf den Wiederbeschaffungspreis gegen gerechnet.
- 1.3. Ersetzt wird im Schadenfall der volle Neuwert der versicherten Sache. Das ist der Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens für die Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte. Diese Regelung gilt ausschließlich für Sachen (Wohnungsinhalt) des täglichen Gebrauchs sowie Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff. Ausgenommen von dieser Regelung sind Keller- und Bodenkram sowie Gegenstände, die nicht mehr im täglichen Gebrauch stehen. Hierfür leisten wir nur den Zeitwert. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis zum Tag des Schadens abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- 1.4. Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert ersetzen wir den Verkehrswert.
- 1.5. Bei Glasbruchschäden ersetzen wir die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie die erforderlichen Notverglasungs- oder Notverschalungskosten.
- 1.6. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung werden auch die Wiederherstellungskosten für beschädigte oder entwendete Baubestandteile und Gebäudezubehör der versicherten Räumlichkeiten (auch in Ein- und Zweifamilienhäusern) ersetzt.

2. Ersatzleistung für versicherte Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Artikel 19, Punkt 3 werden die nachweislich aufgewendeten Kosten bis zum jeweils versicherten Betrag ersetzt.

3. Begrenzung der Versicherungsleistung

Schäden die durch grobe Fahrlässigkeit hervorgerufen werden sind mit 50 % der Höchsthaftungssumme begrenzt.

4. Nicht ersetzt werden:

- 4.1. Bei zusammengehörenden Einzelsachen (z.B. Sammlungen) die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelsachen entsteht.
- 4.2. Ein persönlicher Liebhaberwert.
- 4.3. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter. Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- 4.4. Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung zu vergüten sind.

5. Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 5.1. Erlangen Sie Kenntnis über den Verbleib entwendeter Sachen, müssen Sie uns das unverzüglich melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich sein.
- 5.2. Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so haben Sie die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen an uns zu übereignen.

6. Sachverständigenverfahren

In einem Sachverständigenverfahren gemäß Artikel 11 muss die Feststellung der beiden Sachverständigen den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen und den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Ersatzwertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

7. Fälligkeit festgestellter Entschädigungen

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes innerhalb eines Jahres nach dem Schadenfall sichergestellt ist.

Artikel 23 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

1. Werden die Versicherungsräumlichkeiten auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen, sind sie zu versperren und die vertraglich vereinbarten Sicherungen vollständig anzuwenden.
2. In länger als 72 Stunden unbewohnten Gebäuden sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Haupthahn) abgesperrt zu halten. Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
3. Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich vereinbart sind, darf ohne unsere Zustimmung nicht vorgenommen werden.
4. Über Wertpapiere, Sparbücher sonstige Urkunden und Sammlungen müssen Sie Verzeichnisse führen und gesondert aufzubewahren, wenn diese Sachen insgesamt den Wert von EUR 7.200,00 übersteigen. Das gleiche gilt für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Pelze und Teppiche, wenn der Einzelwert dieser Sachen EUR 3.600,00 übersteigt. Bei Briefmarken und Münzsammlungen sind für Einzelstücke mit einem Verkehrswert über EUR 365,00 Verzeichnisse zu führen.

Artikel 24 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

1. Schadenminderungspflicht

- 1.1. Sie müssen nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen und allfällige Weisungen von uns befolgen.
- 1.2. Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren müssen Sie die Sperre von Auszahlungen beantragen und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) einleiten.

2. Schadenmeldepflicht

- 2.1. Der Schaden muss innerhalb von 3 Tagen an uns gemeldet werden.
- 2.2. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden. Vor der Erhebung durch die Sicherheitsbehörde dürfen Sie den Zustand der durch den Schaden herbeigeführt wurde, ohne unsere Zustimmung nur dann verändern, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- 2.3. Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sind auf unser Verlangen schriftlich zu Protokoll zu geben; die hierzu dienlichen Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden. Auf Verlangen ist auch ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe an uns zu übermitteln.
- 2.4. Bis zur Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde kann die Entschädigungszahlung aufgeschoben werden.

Teil C – Haftpflichtversicherung

Artikel 25 – Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem Ihnen als Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ebenfalls als ein Versicherungsfall gelten Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 26 – Was ist Gegenstand der Haftpflichtversicherung?

Wir übernehmen im Versicherungsfall

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die Ihnen wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtung“ genannt).
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikels 31, Punkt 6.

Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung – nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen – von körperlichen Sachen.

Artikel 27 – Welche Gefahren sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aller Versicherten als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ihre Haftung als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zu Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 3.600,00. Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.
3. aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten, sowie des darin befindlichen Inventars. Das Mietverhältnis darf dabei die Höchstdauer von einem Monat nicht überschreiten.
4. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
5. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern. Elektrofahrräder und Segways mit einer höchst zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h werden einem normalen Fahrrad gleichgestellt;
6. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
7. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
8. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten;
9. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
10. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen. Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;
11. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.
12. aus der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern bis zu einer Versicherungssumme von EUR 72.700,00, ausgenommen Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten, insbesondere Heizöl.
13. Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten. Diese fallen aber nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht von Ihnen oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
14. Nur wenn vereinbart und in der Polizze ausgewiesen: Abweichend von Punkt 8 gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung eines Hundes sowie die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten als mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Artikel 29 für Schadenereignisse, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.

Artikel 28 – Welche Personen sind mitversichert?

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. sämtlicher mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis. Als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz.

2. von Personen, die für Sie aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 29 – Wo gilt Ihre Haftpflichtversicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadeneignisse auf der ganzen Erde.

Artikel 30 – Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadeneignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
2. Schadeneignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn den versicherten Personen bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu diesem Schadeneignis geführt hat, nichts bekannt war.
3. Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 31 – Welche Leistungen werden durch uns erbracht?

1. Der Versicherer leistet für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden die auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 1.500.000,00 je Versicherungsfall. Mitversichert sind auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben bzw. gemeldet sind.
2. Die Versicherungssumme stellt unsere Höchstleistung dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind.
3. Treten innerhalb eines Versicherungsjahres mehrere Versicherungsfälle ein, so leisten wir dafür insgesamt höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
4. Müssen Sie kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vornehmen, beteiligen wir uns an dieser in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung
5. Haben Sie Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel 2010/2012 und eines Zinsfußes von jährlich 1,0 Prozent ermittelt (siehe Rententafel).
6. Rettungskosten; Kosten
Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten sowie die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist. Weiters umfasst die Versicherung die Kosten der auf unsere Weisung geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Diese Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
7. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Personen scheitert und wir mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgeben, den vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, haben wir für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 32 – Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird von uns keine Leistung erbracht?

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
2. Schadenersatzverpflichtung der Personen, die den Schaden, für den Sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleich gehalten, eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).
3. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die Sie oder die für Sie handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 4.1. Luftfahrzeugen,
 - 4.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 27, Punkt 11),
 - 4.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.
Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBI. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBI. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.
5. Schäden die zugefügt werden
- 5.1. Ihnen selbst;

- 5.2. sämtlichen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis. Als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz.
- 6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 6.1. Sachen, die Sie oder die für Sie handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 27, Punkt 2);
- 6.2. Sachen, deren Besitz Ihnen oder den für Sie handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
- 6.3. bewegliche Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, wenn die Sachen von Ihnen oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
- 6.4. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
- 7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Artikel 33 – Was müssen Sie im Versicherungsfall tun?

- 1. Sie müssen alles Zumutbare tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 2. Sie müssen uns umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 2.1. der Versicherungsfall.
- 2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung.
- 2.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten.
- 2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 3. Sie haben uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 3.1. Sie müssen den von uns bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) bevollmächtigen, ihm alle benötigten Informationen geben und ihm die Prozessführung überlassen.
- 3.2. Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung unserer Weisungen nicht möglich, so müssen Sie selbst innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vornehmen.
- 3.3. Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
- 4. Eine Verletzung dieser Pflichten durch Sie oder eine mitversicherte Person bewirkt gemäß § 6 VersVG unsere Leistungsfreiheit als Versicherer.
- 5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 6. Wir sind als Versicherer bevollmächtigt, im Rahmen unserer Verpflichtung zur Leistung alle uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Ihrem Namen abzugeben.

Rententafel

Auf Grund der österreichischen Sterbetafel 2010/2012 Unisex mit Modifikation und eines Zinsfußes von jährlich 1,0 %.
Jahresbetrag der monatlich im Voraus zahlbaren lebenslangen Rente für einen Kapitalbetrag von EUR 100,-.

Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf einen Kapitalbetrag von EUR 100,- entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstag maßgebend.

Werte in EUR

Alter	Jahresrente
0	1,822
1	1,831
2	1,846
3	1,861
4	1,877
5	1,894
6	1,911
7	1,929
8	1,947
9	1,965
10	1,985
11	2,004
12	2,025
13	2,046
14	2,067
15	2,090
16	2,113
17	2,136
18	2,160
19	2,185
20	2,210
21	2,236
22	2,263
23	2,291
24	2,321
25	2,351
26	2,382
27	2,414
28	2,448
29	2,483
30	2,519

Werte in EUR

Alter	Jahresrente
31	2,557
32	2,597
33	2,638
34	2,680
35	2,725
36	2,772
37	2,820
38	2,871
39	2,924
40	2,979
41	3,037
42	3,097
43	3,160
44	3,226
45	3,295
46	3,368
47	3,444
48	3,523
49	3,607
50	3,695
51	3,787
52	3,884
53	3,986
54	4,094
55	4,207
56	4,327
57	4,453
58	4,587
59	4,728
60	4,878

Werte in EUR

Alter	Jahresrente
61	5,036
62	5,205
63	5,384
64	5,576
65	5,782
66	6,003
67	6,242
68	6,501
69	6,781
70	7,087
71	7,420
72	7,785
73	8,184
74	8,622
75	9,102
76	9,631
77	10,211
78	10,850
79	11,552
80	12,325
81	13,174
82	14,107
83	15,130
84	16,251
85	17,479
86	18,819
87	20,280
88	21,869
89	23,593
90	25,456

Teil D – Home Assistance

Artikel 34 – Notfalltelefonnummer

Unter der **Home Assistance Notfalltelefonnummer**

0800 21 60 06 **in Österreich**
+431 21 60 006 **aus dem Ausland**

stehen Ihnen jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung die Ihnen Hilfe im Rahmen der Leistungen der **Home Assistance** anbieten.

Artikel 35 – Was ist Gegenstand und Umfang der Home Assistance?

1. Im Rahmen der Home Assistance informieren, beraten, organisieren wir Hilfs- und Beistandsleistungen und tragen in den hiefür vorgesehenen Notfällen (Artikel 42) die entstehenden Kosten.
2. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Home Assistance geboten.

Artikel 36 – Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

1. Wir haben für Sie eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Home Assistance ist, dass in allen Fällen diese Notfallzentrale telefonisch unter der Telefonnummer, die unter Artikel 34 und auf der Polizze angeführt ist, kontaktiert wird.
2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Werkstätten, Hotels, Dienstleistungsunternehmen und Rechtsanwälten. In jenen Fällen, in denen wir darüber hinaus nach Maßgabe von Artikel 42 auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen tragen, erfolgt die Beauftragung von Dritten mit der Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch Sie oder die versicherten Personen selbst oder über Ihren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung der jeweiligen versicherten Personen. In all diesen Fällen entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen uns und dem beauftragten Dritten (Artikel 46).
3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen von Ihnen oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Punkt 1 und 2 beauftragt werden.

Artikel 37 – Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Risiko ein Notfall gemäß Artikel 38.

Artikel 38 – Was gilt als Notfall?

Als Notfall wird ein Schadenereignis bezeichnet, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu vermeiden. Dazu zählen folgende Schadenereignisse:

- Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung, Energieversorgung sowie von Tiefkühlgeräten;
- Beschädigungen des Daches oder der Außenverglasung am versicherten Objekt;
- Verlust von Schlüsseln zu Eingangstüren des versicherten Objektes;
- Beschädigte oder zerstörte Schlösser des versicherten Objektes.

Artikel 39 – Welche Personen sind mitversichert?

1. Versicherungsschutz besteht für Sie und sämtliche mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz.
2. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag uns gegenüber nur mit Ihrer Zustimmung geltend machen.

Artikel 40 – Zeitlicher Geltungsbereich der Home Assistance

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Artikel 41 – Wo gilt die Home Assistance?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in der Polizze angeführten versicherten Risikoort, sofern bei den einzelnen Leistungen gemäß Artikel 42 nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

Artikel 42 – Welche Leistungen erbringen wir?

1. Allgemeines

1.1. Unsere Notfallzentrale

- bietet 24 Stunden Schadenaufnahme und leitet die Daten unverzüglich an uns weiter;
- informiert, berät (reine Informationsleistungen);
- organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
- trägt in den hiefür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2. In allen Fällen, in denen in denen wir die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe tragen, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

2. Handwerkerservice

Wir organisieren für Sie eine(n)

- Installateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen;
 - Elektriker bei Schäden oder Defekten an Elektro- und Heizungsinstallationen;
 - Dachdecker, Zimmermann oder Spengler zur Dachreparatur an Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern;
 - Elektrotechniker bei Schäden, Defekten oder Ausfall von Kühl-, Gefrier- und Heizungsgeräten;
 - Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung;
 - Rohrreinigungsfirma bei Verstopfung des Rohrsystems;
 - Tischler oder Schlosser bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren oder Fenstern der Wohnräume;
- Darüber hinaus leisten wir bei einem Notfall infolge eines oben genannten Schadenereignisses Kosten in Form einer Leistungspauschale bis zu EUR 250,00. Wir erbringen diese Leistung auch dann, wenn die von Professionisten erbrachte Leistung nicht oder nur teilweise unter den Versicherungsschutz aus Teil B der Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung Sicher Wohnen Plus 2011 fällt. Voraussetzung dafür ist, dass der betreffende Handwerker über die Notfallzentrale organisiert wurde.

3. Ersatzunterkunft

Bei Unbewohnbarkeit der versicherten Räumlichkeiten infolge eines Notfalls übernehmen wir für maximal 5 Tage, nicht jedoch über den Tag hinaus, an dem die Bewohnbarkeit der Wohnung oder des Hauses wieder hergestellt werden konnte, die Übernachtungskosten in einem Hotel- oder Pensionszimmer. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt EUR 60,00 pro Übernachtung und versicherter Person.

4. Bewachung der versicherten Räumlichkeiten

Ist nach einem Notfall die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten aufgrund sicherheitsbehördlicher Standards notwendig, übernehmen wir die Kosten der Bewachung bis zum nächsten Werktag bis max. EUR 500,00.

5. Schlüsseldienst

Können Sie oder eine andere versicherte Person die Eingangstür nicht öffnen, organisieren wir die Türöffnung und die hierfür anfallenden Kosten bis max. EUR 250,00.

6. Schlossänderungskosten

Wenn Ihnen oder einer anderen versicherten Person der Eingangstürschlüssel durch Diebstahl abhanden gekommen ist, organisieren und tragen wir die Kosten der Arbeitszeit für den Schlossaustausch bis max. EUR 250,00. Nicht ersetzt werden Kosten für das neue Schloss selbst.

7. Umzugsdienste/Notlagerung

Wir nennen Ihnen Umzugsfirmen bzw. Speditionen, wenn die Wohnungseinrichtung nach einem Notfall vorübergehend verbracht werden muss, sowie Möglichkeiten, wo diese gelagert werden kann (Kostenübernahme bis max. EUR 500,00).

Artikel 43 – Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die

1. mit Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
2. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;
3. mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
4. durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Wohnhauses entstanden sind, wenn der Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Eigentümer des versicherten Gebäudes ist.

Artikel 44 – Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

1. Versicherungsfälle gemäß Artikel 37 müssen noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich telefonisch unserer Notfallzentrale gemeldet werden.
2. Der Schaden ist so gering wie möglich zu halten ist und Sie müssen eventuelle Weisungen von uns befolgen.
3. Sie müssen nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beitragen und uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen.
4. Bei Geltendmachung der aufgrund unserer Leistung auf uns übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten müssen Sie uns unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
5. Auf Anfrage sind uns jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

Wird eine der unter Punkt 1 bis 5 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzt, sind wir gemäß § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Verpflichtung zu Leistung frei.

Artikel 45 – Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

1. Haben Sie sich auf Grund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
2. Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privatversicherer oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.
3. Bei Abschluss einer Sicher Wohnen Haushalt- und Eigenheimversicherung gelten die Leistungen der Home Assistance subsidiär.

Artikel 46 – Haftungsausschluss

1. Wir haften als Versicherer nicht für Schäden, die Ihnen oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.
2. Das gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Artikel 39 versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhafte Handlungen Dritter, welche im Namen und auf Rechnung der versicherten Personen von der Notfallzentrale gemäß Artikel 36 oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

Artikel 47 – Wann endet der Versicherungsschutz der Home Assistance?

Die Home Assistance ist eine Zusatzleistung zu Ihrer Sicher Wohnen Haushalt-/Eigenheimversicherung und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Sicher Wohnen Haushalt-/Eigenheimversicherungsvertrages.

Artikel 48 – Regressrecht

1. Die von uns erbrachten Leistungen sind von Ihnen zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Artikel 43 kein Versicherungsschutz bestanden hat. Das gilt auch, wenn wir wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Artikel 44 leistungsfrei sind, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes besteht.
2. Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit Ihnen für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

Teil E – ERGO Unwetterwarnung

Die Bestimmungen (Teilnahmebedingungen) zur ERGO Unwetterwarnung haben nur Gültigkeit, wenn diese vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 49 – Welche Serviceleistung wird im Rahmen der ERGO Unwetterwarnung erbracht?

Mit dem Unwetterservice „ERGO Unwetterwarnung“ bieten wir in Zusammenarbeit mit einem Serviceprovider als zusätzliches kostenfreies Service die Zustellung von Unwettermeldungen über die Medien SMS und E-Mail an.

Sie erhalten örtlich und zeitlich exakte Vorhersagen bei heftigem Sturm, Gewitter, Hagel, Glatteis, ergiebigem Schneefall und Starkregen für Ihre Region anhand Ihrer Postleitzahl. Dieses innovative und zuverlässige Vorwarnsystem kann Ihnen helfen, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen um damit Schäden an Ihrem Eigentum zu verhindern und Ihre Sicherheit zu erhöhen.

Die Wettervorhersagen werden von UBIMET GmbH, dem führenden Unternehmen für Wetterprognosen, von hochqualifizierten Meteorologen und mit Hilfe modernster Prognosesoftware und Unwetter-Radar-Technologie erstellt. Sie erhalten 2-3 Stunden vor Eintritt des Unwetters Ihre regionale Wetterwarnung per SMS und/oder E-Mail übermittelt. Somit bleibt genügend Zeit Unwetterschäden rechtzeitig vorzubeugen.

Eine Warnung erfolgt:

- bei Gefahr von schwerem Sturm mit Spitzen von mehr als 100 km/h
- bei schwerem Gewitter verbunden mit Starkregen und Hagel
- bei Gefahr von intensivem Starkregen (40/80 mm in 6/24h)
- bei Gefahr von ergiebigem Neuschnee (10/25cm in 6/24h)
- bei Gefahr von Eisregen

Was können Sie tun wenn Sie eine Warnung erhalten?

- Auto in die Garage fahren;
- Markise einrollen und Fenster schließen;
- Nachbarn oder Verwandte telefonisch um Hilfe bitten;
- bei Eisregen das Haus nicht verlassen;
- Autofahrten vermeiden;
- Rückstausicherungen gegen Eindringen von Kanalwasser kontrollieren;
- lose Gegenstände wegräumen oder sichern;
- Abdeckung des Swimmingpools entfernen;
- oder einfach den Regenschirm einpacken, auch wenn jetzt noch die Sonne scheint.

Artikel 50 – Vertragsschluss/Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag über die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn Sie uns für die Zustellung der Unwetterinformation die Medien „SMS“ und/oder „E-Mail“ bei Vertragsabschluss bekannt geben und diese durch ein Grüßungs- SMS und/oder E-Mail bestätigt wurden.
2. Sie haben das Recht, die Vereinbarung darüber jederzeit zu kündigen oder von dieser Vereinbarung zurück zu treten. Die Kündigung bzw. den Rücktritt können Sie über Ihre(n) BetreuerIn oder über die folgende E-Mail-Adresse office@ergo-austria.at geltend machen und ist gültig mit dem Einlangen bei uns.
3. Mit dem Vertragsabschluss werden die Bestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung anerkannt.

Artikel 51 – Lieferverpflichtung, Haftung für fehlerhafte Lieferung und Information

1. Wir liefern mit Hilfe des Zustellservices eines Service-Providers die von Ihnen im Rahmen Ihres Vertrages bestellten Warnungen auf das jeweils gewünschte Medium.
2. Die bestellten Warnungen werden maschinell ausgelöst und zum Teil mit Hilfe von Providern zugestellt, auf die weder wir noch unsere Kooperationspartner Einfluss haben. Eine Haftung für fehlerhafte Zustellungen (z.B. Verzug, Nichtleistung, ...) ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht, ebenso wie für Lieferstörungen, auf die unser Kooperationspartner keinen Einfluss haben konnte.
3. Unwetterwarnungen werden mit Sorgfalt erstellt. Sie unterliegen aber aus der Natur der Sache und aufgrund der Nutzung technischer Hilfsmittel einem nicht beherrschbaren Irrtumsrisiko. Wir können daher unabhängig von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Warnungen und Informationen übernehmen.
4. Die Unwetterwarnungen werden ausschließlich für Gebiete innerhalb der Republik Österreich erstellt.

Artikel 52 – Kosten

Die Unwetterwarnung ist für Sie bei Abschluss einer Sicher Wohnen Haushalt- und/oder Eigenheimversicherung kostenfrei.

Artikel 53 – Welche Voraussetzungen sind für die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen erfüllen?

Sie müssen uns alle notwendigen Daten, insbesondere Ihre Handynummer oder E-Mail-Adresse und die Postleitzahl für jenes Gebiet, in welchem Sie die Unwetterwarnungen erhalten wollen, bekanntgeben.

Artikel 54 – Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von uns und unserem Kooperationspartner nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, sowie im Rahmen von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. des Telekommunikationsgesetzes) verwendet. Sie erklären mit Anerkennung der Bestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung hierzu Ihre Einwilligung.

Artikel 55 – Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der ERGO Unwetterwarnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Vertragslücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem entspricht oder dem zumindest am nächsten kommt, was wir nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn wir die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Vertragslücke gekannt hätten.

Teil F – Differenzdeckung

Die Bestimmungen zur Differenzdeckung gelten ergänzend zu Teil A bis E der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung Sicher Wohnen Plus 2011 und haben nur Gültigkeit, wenn die Differenzdeckung Haushaltversicherung vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 56 – Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Diese Differenzdeckung ergänzt für den in der Polizze vereinbarten Zeitraum eine anderweitig bestehende Haushaltversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung geht dem Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung vor.

Artikel 57 – Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

1. Die Differenzdeckung leistet für solche Schadeneignisse, die in der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe und Umfang des in der Polizze vereinbarten Versicherungsschutzes (das umfasst z.B. Versicherungssummen, Höchsthaftungssummen, Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehälte) abzüglich der vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung.
2. Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
3. Ergänzend zu den Bestimmungen aus Teil A bis E der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung Sicher Wohnen Plus 2011 werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn
 - 3.1. zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Haushaltversicherung bestanden hat;
 - 3.2. aus dem bestehenden Vertrag mangels Prämienzahlung kein Versicherungsschutz gegeben ist.

Artikel 58 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

1. Sie haben einen Schadenfall
- 1.1. zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;
- 1.2. zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
2. Die übrigen in Teil A bis E der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung Sicher Wohnen Plus 2011 genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

Artikel 59 – Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

1. Der vorliegende Haushaltversicherungsvertrag wird zu dem in der Polizze genannten Endtermin der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Haushaltversicherung vor dem genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
2. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist die hierfür vereinbarte Prämie zu entrichten.

Teil G – Zusatzversicherung für Elektrogeräte

Die Bestimmungen zur Zusatzversicherung für Elektrogeräte gelten ergänzend zu Teil B der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung Sicher Wohnen Plus 2011 und haben nur Gültigkeit, wenn diese Zusatzversicherung vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 60 – Welche Sachen sind versichert?

1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle im Haushalt verwendeten Elektrogeräte, die in Ihrem Eigentum oder im Eigentum der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz) stehen oder unter Eigentumsvorbehalt an die vorgenannten Personen übergeben wurden.

Dazu zählen:

- 1.1. Computer, Computerperipherie wie Drucker, Monitore, etc., Laptops, Netbooks, Spielkonsolen;
- 1.2. TV-, DVD-, SAT-, Video-, und Audiogeräte, Projektoren, Beamer;
- 1.3. Fax-, Anrufbeantworter- und Telefongeräte;
- 1.4. Haushaltsgeräte wie Kochgeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler etc.

2. Nicht versicherte Sachen

- 2.1. Fotoapparate aller Art, Videokameras;
- 2.2. Mobiltelefone (Handys), Smartphones;
- 2.3. Jede Art von elektronischen Kalendern bzw. Notizgeräten (mobile digitale Assistenten);
- 2.4. Externe Datenträger, Software und Daten;
- 2.5. alle ausschließlich mit Batterie betriebenen Geräte und Armbanduhren;
- 2.6. Elektroinstallationen, Schalter, Regler, Sicherungen und Beleuchtungskörper;
- 2.7. Pumpen, Steuer- und Regelgeräte für Warmwasser-, Heiz- und Klimaanlagen;
- 2.8. Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile aller Art;
- 2.9. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß ausgewechselt werden müssen;
- 2.10. defekt angelieferte Geräte, sowie Serienfehler des Herstellers;
- 2.11. alle ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienende Elektrogeräte.

Artikel 61 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versicherungsschutz besteht für die versicherten Sachen bei plötzlichen und unvorhergesehenen nachweislich von außen verursachten, Schäden durch
 - 1.1. Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
 - 1.2. unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge Kurzschluss, Schwankung der Stromstärke und Spannung;
 - 1.3. Material- und Herstellungsfehler;
 - 1.4. mechanisch einwirkende Gewalt;
 - 1.5. Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die eingetreten sind
 - 2.1. solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben.
Aufwendungen, die im Rahmen einer Wartung üblicherweise erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung.
Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Bedingung sind Leistungen wie:
 - Sicherheitsüberprüfungen;
 - vorbeugende Instandhaltung;
 - Behebung von Störungen infolge Alterung;
 - Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden;
 - Bereitstellung aller für die genannten Arbeiten erforderlichen Materialien und Ersatzteile.
 - 2.2. durch Fehler oder Mängel, die bei Abschluss der Versicherung oder vor Eintritt des Schadenfalles vorhanden und Ihnen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - 2.3. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen der versicherten Personen;
 - 2.4. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;
 - 2.5. durch Abnützungs-, Alterungs- und Verschleißerscheinungen, auch vorzeitige;
 - 2.6. durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
 - 2.7. durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - 2.8. durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z.B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
 - 2.9. durch Aufgabe der versicherten Sache;

- 2.10. bei Transporten außerhalb des versicherten Risikoortes;
- 2.11. durch Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse nicht durch äußere Einwirkungen entstehen;
- 2.12. Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.
3. Nicht versichert sind auch Beeinträchtigungen der versicherten Sachen, die keine Auswirkung auf deren Brauchbarkeit, Nutzungs- und Lebensdauer haben.

Artikel 62 – Wo gilt die Versicherung?

Versicherungsschutz besteht ausschließlich an dem in der Polizze genannten versicherten Risikoort (Artikel 21, Punkt 1). Werden die versicherten Sachen von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz.

Artikel 63 – Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?

1. **Versicherungswert**
 - 1.1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, das sind die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u. dgl.) am Schadentag.
 - 1.2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.
2. **Ersatzleistung für versicherte Sachen**

Wir ersetzen Ihnen im Rahmen der Höchsthaftungssumme jenen Schaden der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht.

 - 2.1. Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die Reparaturkosten einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exkl. Luftfracht) und Zoll, höchstens jedoch den Zeitwert. Der Wert des Altmaterials (Austauschteile wird angerechnet).
 - 2.2. Für zerstörte oder entwendete Sachen ersetzen wir den Zeitwert. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis zum Tag des Schadens abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Als zerstört gilt eine Sache auch, wenn die ersatzpflichtigen Reparaturkosten den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen.
 - 2.3. Sind unter einer Position einer versicherten Sache mehrere zusammengehörige Einheiten versichert und werden einzelne davon zerstört, dann werden diese Schadensfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert.
 - 2.4. Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.
3. In jedem Schadenfall ist ein **Selbstbehalt von EUR 70,00** selbst zu tragen.
4. **Nicht ersetzt werden:**
 - 4.1. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
 - 4.2. Kosten für eine vorläufige Reparatur;
 - 4.3. Bereitstellungskosten (stand by-Pauschale).
5. **Diese Versicherung gilt nur, wenn keine andere Versicherung Entschädigung leistet.**

Artikel 64 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen

- sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
- sorgfältig gewartet und instand gehalten werden,
- nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden. Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.

Artikel 65 – Wann endet der Versicherungsschutz der Zusatzversicherung für Elektrogeräte?

Die Zusatzversicherung für Elektrogeräte ist eine Zusatzversicherung zu Ihrer Sicher Wohnen Haushaltversicherung und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Sicher Wohnen Haushaltversicherungsvertrages.